

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 44 (1946)

**Heft:** 11

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der 10.  
Präsidentenkonferenz vom 5. Oktober 1946 in Bern

**Autor:** Luder

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Conférences professionnelles

L'Association suisse pour le Plan d'aménagement national, sous les auspices de la Société vaudoise des géomètres officiels, organise deux journées de conférences professionnelles à l'intention des géomètres, architectes, ingénieurs et techniciens de la Suisse occidentale, fixées aux 13 et 14 décembre 1946 à l'Ecole polytechnique de l'Université de Lausanne.

Le programme de ces conférences paraîtra dans le numéro de décembre de la Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières.

*Le Comité de la S. V. G. O.*

## Schweizerischer Geometerverein

### Protokoll der 10. Präsidentenkonferenz

vom 5. Oktober 1946 im Hotel Metropol in Bern

Die Präsidentenkonferenz ist nach Bern einberufen worden zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Revidierter Statutenentwurf für die Umwandlung unseres Vereins.
2. Ausbildungsreglemente für die Vermessungszeichnerlehrlinge.
3. Eventuelle Übernahme eines Kongresses des internationalen Geometerbundes.

Vertreten waren neben dem Zentralvorstand die Sektionen: Aargau-Basel-Solothurn, Bern, Genf, Wallis, Waadt, Zürich-Schaffhausen, Waldstätte-Zug, Ostschweiz; Verband der Beamtengruppe; SVPG.

Entschuldigt haben sich die Sektionen Tessin, Freiburg und Graubünden.

#### 1. *Revidierter Statutenentwurf für die Umwandlung des Vereins.*

Der Statutenentwurf des Zentralvorstandes war den Sektionen zum Studium und zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Auf Grund ihrer Anträge wird nunmehr der revidierte Statutenentwurf durchberaten. Die meisten beantragten Änderungen waren redaktioneller Art. Wir beschränken uns daher hier nur auf die wesentlichen Abänderungen, nämlich:

Statt Schweiz. Verband für Vermessungswesen und Kulturtechnik wird durch Abstimmung das Wort Verband durch Verein ersetzt.

Für Art. 28 war von der Sektion Bern beantragt worden, die Zahl der Mitglieder des Zentralvorstandes von fünf auf sieben zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf, daß nun vorläufig die Kulturingenieure und die Photogrammeter nicht mitmachen, gelangt man zur Ansicht, daß die erste Fassung mit fünf Mitgliedern genüge. Es bleibt bei der bisherigen Fassung der Statuten.

Art. 46 erhält einen Zusatz. Dieser Artikel behandelt das Tarif-, Taxations- und Submissionswesen und bestimmt, daß die vom Verein festgelegten Reglemente für alle Mitglieder, Sektionen und Gruppen verbindlich seien. Um den Mitgliedern in beamteter Stellung nicht Schwierigkeiten zu bereiten, wurde ein Zusatz genehmigt, wonach Beamteninteressen den Vereinsinteressen in solchen Fällen vorgehen.

Als wesentlichen Zusatz zum Statutenentwurf wird als Übergangsbestimmung festgelegt, daß das vorgesehene ständige Sekretariat erst später und erst nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschaffen werden soll.

Die so durchberatenen Statuten sollen nun gedruckt und dann allen Mitgliedern zugestellt werden. Diesen Herbst wird dann noch eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, an welcher die Umwandlung des Vereins durch Genehmigung der Statuten vorgenommen werden soll. Zur Durchführung dieser außerordentlichen Hauptversammlung stellt sich die Sektion Zürich-Schaffhausen zur Verfügung. Als voraussichtliches Datum für diese Hauptversammlung wird der 1. Dezember in Aussicht genommen.

## 2. *Ausbildungsreglemente für die Vermessungszeichner-Lehrlinge.*

a) *Reglement über die Lehrlingsausbildung.* Den Sektionen und Gruppen sind die alten Reglemente mit den Abänderungsanträgen zugestellt worden. Die Diskussion ergibt folgende Abänderungen:

*Art. 1.* Von den Vermessungsaufsichtsbeamten ist beantragt worden, daß die Lehrlinge eine vierwöchige Probezeit und einen vierwöchigen Einführungskurs zu bestehen hätten. Zeigen sie sich nach dieser Probezeit und dem Einführungskurs für den Beruf als Vermessungszeichner ungeeignet, so muß das Lehrverhältnis aufgelöst werden. Eine solche Bestimmung besteht aber bereits im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und kommt daher im vorliegenden Reglement in Wegfall. Die Bestimmung soll dagegen im Lehrvertrag aufgenommen werden.

Unter Hinweis auf das Bundesgesetz in *Art. 2* kommt Absatz 2 in Wegfall, weil nunmehr überholt.

Der neu vorgeschlagene *Art. 4*, Zwischenprüfung, kommt ebenfalls in Wegfall, da auch hier das Bundesgesetz diese Zwischenprüfung ausdrücklich gestattet. Es soll unter Hinweis auf das Bundesgesetz nur festgelegt werden, daß die Aufsicht über diese Zwischenprüfung den Vermessungsaufsichtsbeamten zusteht.

b) *Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung.* Hier ist wesentlich die Prüfungsdauer, die nun entsprechend dem abgeänderten, unter c) aufgeführten Reglement über die Durchführung der Fachkurse, geändert worden ist. Außerdem sind im Prüfungsstoff nun alle diejenigen Arbeitsgebiete gestrichen worden, die nun nicht mehr Prüfungsstoff für den Vermessungszeichner bilden, sondern die den zukünftigen Vermessungstechnikern vorbehalten bleiben sollen. Es ist dann immerhin den einzelnen Lehrmeistern anheim gestellt, dem Lehrling eine weitergehende Ausbildung zu vermitteln, sofern dieser die Grundlagen, die verlangt werden, beherrscht.

c) *Reglement über die Durchführung interkantonalen Fachkurse für die Lehrlinge im Vermessungswesen im deutschsprachigen Landesteil.* Dieses Reglement ist mit der Gewerbeschule besprochen worden. Es wird hier gewünscht, daß diese Reglemente noch in den Sektionen besprochen werden können. Diesem Wunsch wird grundsätzlich entsprochen, wobei aber eventuelle Abänderungsanträge auf die außerordentliche Hauptversammlung in Zürich bereit sein müssen.

Als wesentlichste Abänderung in diesem Reglement über die Fachkurse ist eine grundsätzlich andere Verteilung der Stundenzahl der in *Art. 3* aufgeführten Pflichtfächer vorgesehen. Die Stundenzahlen für das Planzeichnen werden auf ungefähr das doppelte erhöht auf Kosten der mathematischen Fächer und der Vermessungskunde. Ferner kommen auch hier diejenigen Fachgebiete in Wegfall, für die der neue Vermessungstechniker vorgesehen ist. Mit Rücksicht darauf, daß das Zeichnen nun wieder in vermehrtem Maß gefördert werden soll, kommt den Büroarbeiten größere Bedeutung zu, als bisher. Die Noten in den Bürofächern erhalten daher gegenüber denjenigen der Feldarbeiten doppeltes Gewicht.

Für die Finanzierung dieser Fachkurse sind entsprechend den Erfahrungen der letzten Jahre die Beiträge der Kantone wie folgt abge-

ändert worden: Kurs I Fr. 70.— im Maximum; Kurs II Fr. 120.—; Kurs III Fr. 120.—; Kurs IV Fr. 120.—.

Die Vermessungstechniker haben den vorliegenden Entwurf ebenfalls erhalten. Deren Stellungnahme ist heute noch nicht bekannt.

Die abwesenden Sektionen werden hiermit ersucht, sich so rasch wie möglich zu den drei Reglementen ebenfalls zu äußern. Wie bereits oben erwähnt worden ist, haben eventuelle Anträge bis zur Hauptversammlung vorzuliegen.

### 3. *Eventuelle Übernahme eines Kongresses des internationalen Geometerbundes.*

Am 5./6. Juli 1946 hat auf Antrag des französischen Geometerbundes in Paris eine Versammlung des internationalen Geometerbundes stattgefunden. Anlässlich dieser Versammlung wurde von England und Frankreich der Antrag gestellt, die Leitung des Bundes möchte durch die Schweiz übernommen werden. Am 18./19. Oktober 1946 soll nun in Dijon eine Delegiertenversammlung darüber beschließen. Gleichzeitig hätte die Schweiz dann auch den nächsten internationalen Kongreß im Jahre 1947 in der Schweiz durchzuführen.

Es stellt sich für uns nun die Frage, ob der SGV. die Leitung des internationalen Geometerbundes und die Durchführung des nächsten internationalen Kongresses übernehmen will.

An der Delegiertenversammlung in Dijon werden die Herren Bertschmann und Baudet teilnehmen. Diesen beiden Vertretern sind nun entsprechende Instruktionen mitzugeben. Der Zentralvorstand ist der Ansicht, daß, wenn ein entsprechendes Gesuch an die Schweiz gestellt wird, wir zustimmen sollten. Die Diskussion ergibt Zustimmung zur Ansicht des Zentralvorstandes. Gewisse Sektionen stellen einen Verschiebungsantrag auf das Jahr 1948. Man glaubt aber mehrheitlich, daß die Verhältnisse 1947 schon so weit normalisiert sind, daß von unserer Seite kein Verschiebungsantrag gestellt werden sollte. Die Versammlung erklärt sich abschließend bereit, sowohl die Führung des internationalen Geometerbundes, wie auch die Durchführung des nächsten Kongresses zu übernehmen.

### 4. *Verschiedenes.*

a) *Erhöhung der Teuerungszulagen.* Auf die Eingabe des SGV. an die Eidg. Vermessungsdirektion und das Eidg. Meliorationsamt von diesem Sommer sollen nun im Oktober Verhandlungen mit diesen Ämtern stattfinden. Bei Bauarbeiten ist die Teuerung dadurch korrigiert, daß in Prozent der Bausumme bezahlt wird. Dies ist aber nicht der Fall bei Vermessungsarbeiten. Eine Erhöhung der Teuerungszulagen auf 50 % gegenüber den Vorkriegspreisen sollte daher genehmigt werden. Es sollte diese Erhöhung rückwirkend auf Frühling oder Sommer gelten.

b) *Zeitschrift.* Die Buchdruckerei Winterthur, die unsere Zeitschrift herausgibt, will den Vertrag kündigen, sofern nicht der Beitrag wesentlich erhöht wird. Sie weist in einem Schreiben nach, daß in den letzten Jahren Defizite von Fr. 1400.— bis 3000.— pro Jahr eingetreten sind. Einmal seien die Druckkosten wesentlich höher und andererseits seien die Inserate zurückgegangen. Die Buchdruckerei schlägt uns nun einen neuen Vertrag vor, wonach die Druckkosten vollständig vom SGV. übernommen würden, der dafür dann auch die Einnahmen aus den Inseraten selbst buchen könnte. Die Zeitschrift würde uns dann aber statt wie heute Fr. 5000.— zukünftig Fr. 8000.— kosten.

Früher hat der Bund einen Beitrag von Fr. 1000.— geleistet. Wir werden nun versuchen, wieder einen Bundesbeitrag zu erhalten. Es ist dann aber notwendig, daß die Vereinsnachrichten aus der Zeitschrift herausgenommen und nur noch die fachwissenschaftlichen Artikel ge-

bracht werden. Die Vereinsmitteilungen sollen dann periodisch in einem Beiblatt, aber getrennt, herausgegeben werden.

Das Gesuch an das Eidg. Departement des Innern, verfaßt vom Redaktor, Herrn Prof. Dr. Bäschlin, ist nunmehr abgeschickt worden.

Es ist auch notwendig, daß die Photogrammeter ebenfalls einen höheren Beitrag leisten.

Bern, den 5. Oktober 1946.

Der Sekretär des SGV.  
*Luder*

## Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

### Société suisse de Photogrammétrie

#### *Einladung zur Herbstversammlung 1946*

auf Samstag, den 23. November, 14.15 Uhr, im Zunfthaus zur Waag,  
Münsterhof 8, Zürich

#### Traktanden:

1. Protokoll der XIX. Hauptversammlung vom 27. 4. 46.
2. Mitteilungen des Vorstandes.
3. Stellungnahme zur Vereinbarung zwischen dem Schweiz. Geometerverein, dem Schweiz. Kulturingenieurverein und der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie (siehe Beilage).
4. Umfrage.

Anschließend an den geschäftlichen Teil werden Orientierungen geboten über den gegenwärtigen Stand der Tätigkeit der internationalen Assoziation für Geodäsie und die neuern Arbeiten der Schweiz. Geodätischen Kommission.

Referenten: Prof. Dr. C. F. Baeschlin; Dr. P. Engi; Dr. E. Hunziker.

Da die Orientierungen Gebiete betreffen, die den meisten unserer Mitglieder wenig bekannt sind, und da sie neues über die im internationalen Rahmen durchzuführenden Arbeiten bringen werden, erwartet der Vorstand eine rege Beteiligung.

Gäste sind willkommen.

*Der Vorstand der S. G. P.*

#### *Convocation à l'assemblée d'automne 1946*

qui aura lieu samedi 23 novembre à 14.15 h. à la «Zunfthaus zur Waag»,  
Münsterhof 8, Zürich

#### Ordre du jour:

- 1<sup>o</sup> Procès-verbal de la XIX<sup>e</sup> assemblée générale du 27 4. 46.
- 2<sup>o</sup> Communications du comité.
- 3<sup>o</sup> Prise de position concernant la fusion de la Société des géomètres suisses, de la Société des ingénieurs ruraux et de la Société suisse de photogrammétrie.
- 4<sup>o</sup> Propositions individuelles.

La partie officielle sera suivie d'une orientation sur l'activité de l'Association internationale de géodésie et sur les derniers travaux de la Commission géodésique suisse.